

Praktikumsvereinbarung – Eignungs- und Orientierungspraktikum

zwischen der



Schulleitung

.....

Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin

.....

(Name und Anschrift der Schule, im
nachfolgenden "Schule" genannt)

und den Studierenden:

Frau/Herrn

Frau/Herrn

Anschrift

Anschrift

.....

.....

Tel.:

Tel.:

Email

Email

(im nachfolgenden "Praktikant/Praktikantin" genannt)

§ 1 Einsatzbereich/Tätigkeit

Die Praktikantin/der Praktikant ist in der Zeit vom bis zum innerhalb des Moduls Schulpraxisstudien des Optionalbereichs der Ruhr-Universität Bochum zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen in der Schule tätig.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), die auf fünf Wochentage verteilt werden. Die Praxisphase ist kontinuierlich bzw. ohne Unterbrechungen abzuleisten. Über die konkreten Einsatzzeiten entscheidet die Schule. Im Rahmen der Arbeitszeit sollte die Praktikantin/der Praktikant zu folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden: Unterrichtshospitationen, Durchführung eigenen Unterrichts unter Anleitung, Teilnahme an Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen.

In der ersten Woche soll die Praktikantin/der Praktikant Gelegenheit haben, verschiedene Jahrgänge kennen zu lernen und eine Lehrperson sowie eine Klasse ganztägig zu begleiten.

Ab der zweiten Woche beginnen spätestens die teilnehmende Beobachtung sowie die Planung und Durchführung begrenzter Unterrichtsaufgaben. Die Studierenden sind verpflichtet, die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer über Schwerpunkte ihrer Beobachtungen zu informieren und ihnen vor der Durchführung eigenen Unterrichts eine schriftliche Planung inklusive des Unterrichtsmaterials vorzulegen. Die gemeinsame Nachbesprechung sollte als wesentliche Aufgabe dieser Phase angesehen werden. Gesprächsangebote der Lehrkräfte sind von den Studierenden wahrzunehmen.

Spätestens ab der dritten Praktikumswoche sollte die Praktikantin/der Praktikant unter Anleitung erste eigene Unterrichtsversuche übernehmen. Insgesamt sollten die Studierenden 5 Unterrichtsstunden halten. Die Praktikantin/der Praktikant sollte auf gar keinen Fall mehr als 5 Unterrichtsstunden pro Woche unterrichten und nicht für Vertretungsunterricht eingesetzt werden.

Das Ziel der eigenen Unterrichtserfahrungen ist, dass die Studierenden Handlungserfahrungen gewinnen, um ihre Eignung für den Lehrerberuf und ihren Ausbildungsstand reflektieren zu können. Unterrichtsbeobachtungen sollen in dieser Phase gezielt auf gewählte und abgesprochene Beobachtungsschwerpunkte zu den eigenen Unterrichtsversuchen ausgerichtet sein. Durch das Praktikum soll der notwendige Perspektivwechsel bei den Studierenden eingeleitet werden. Insbesondere sollen sie lernen, praktische Erfahrungen theoretisch zu reflektieren.

§ 2 Vergütung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung. Die Tätigkeit ist Teil einer zu erbringenden Studienleistung.

§ 3 Aufgaben/Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ordnet sich möglichst reibungslos in die schulischen Abläufe ein. Die Dienstweisungen der Schulleitung bzw. der Praktikumslehrkräfte sind zu befolgen.

Sie/Er informiert die Praktikumslehrkräfte über Beobachtungsschwerpunkte und händigt ihnen unaufgefordert die Unterrichtsplanungen aus. Sie/Er klärt mit der Schulleitung, ob diese eine Kopie der Praktikumsdokumentation wünscht und wann diese abzugeben ist.

Sie/Er ist zur Verschwiegenheit über alle schulischen Angelegenheiten gegenüber Dritten verpflichtet. Dies gilt nicht für die Praktikumsdokumentation und die Nachbereitungsveranstaltungen zum Praktikum, allerdings sind in diesen Fällen alle Aussagen zu anonymisieren.

Sie/Er ist zur Teilnahme an außerplanmäßigen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, z.B. an Konferenzen, Unterrichtsgängen, Wandertagen, verpflichtet. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist möglich, wird aber nicht in vollem Umfang als Studienleistung kreditiert.

Die Praktikantin/der Praktikant legt der Schule vor Aufnahme des Praktikums Bescheinigungen über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zum Infektionsschutzgesetz vor.

§ 4 Aufgaben/Pflichten der Schule

Die Schule stellt der Praktikantin/dem Praktikanten eine Lehrkraft vor, an die sie/er sich mit Fragen wenden kann. Soweit es die Umstände erlauben, führen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen der Schule mit den Praktikantinnen/Praktikanten reflektierende Gespräche über Unterrichtsbeobachtungen, Unterrichtsvorbereitungen und durchgeführten Unterricht. Das Abschlussgespräch am Ende der Praxisphase sollte auch die Eignungsreflexion des/der Studierenden ermöglichen.

Die Schule bestätigt der Praktikantin/dem Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums auf einem Vordruck.

Bei schwerwiegenden Problemen mit der Praktikantin/dem Praktikanten kann die Schulleitung das Praktikum vorzeitig beenden. Vor dieser Maßnahme sollte eine Abmahnung erfolgen und das Praktikumsbüro informiert werden. Der Ausschluss vom Praktikum ist dem Praktikumsbüro mitzuteilen.

§ 5 Verhinderung

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Schule ihre/seine Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat die Praktikantin/der Praktikant der Schule spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag – eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Sollten andere, dringende Ausbildungsangelegenheiten, z. B. Klausurtermine, in die Praktikumszeit fallen, so sollte die Praktikantin/der Praktikant rechtzeitig mit der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner der Schule wegen Beurlaubung und Nachholen der versäumten Zeit in Kontakt treten.

Das Praktikum wird um die Anzahl der Fehltag verlängert.

(Ort, Datum)

(für die Schule)

1) _____

2) _____
(Studierende/Studierender)